

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes — Drucksache 7/1490 —

A. Zielsetzung

Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung, die von der Bundesregierung nicht geteilt wird, ist der Siebente Abschnitt des Personenstandsgesetzes (PStG) kein Bundesrecht (vgl. Bundesgesetzbl. III Nr. 211-1, Fußnote auf S. 20). Zur Erhaltung der Rechtseinheit sollen die Vorschriften dieses Abschnitts auf solche Bereiche beschränkt werden, bei denen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes von den Ländern nicht in Frage gestellt ist.

In verschiedenen Vorschriften des PStG sind Zuständigkeiten bundesrechtlich abschließend geregelt. Die Bemühungen der Länder um eine Verwaltungsreform erfordern eine Lockerung dieser Regelungen.

Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 haben insbesondere durch § 15 Abs. 3 des Ehegesetzes und durch die §§ 15 a und 41 PStG an Bedeutung verloren. Da sie zudem nicht unwesentlich von den Bestimmungen des innerstaatlichen PStG abweichen und sich daraus zunehmend Schwierigkeiten für die Betroffenen ergeben, wird eine Neuregelung verbunden mit einer Vereinfachung angestrebt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält hauptsächlich folgende Änderungen und Ergänzungen:

Neufassung und Aufhebung von Vorschriften des Siebenten Abschnitts des PStG, zum Teil verbunden mit einer Erweiterung der in § 70 a PStG enthaltenen Ermächtigungen für die Landesregierung.

Lockerung verschiedener abschließender bundesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen des PStG.

Fortführung der von den Konsularbeamten errichteten Heirats-einträge, Anlegung des Familienbuches für die Eheleute sowie Beurkundung der außerhalb des Geltungsbereichs des PStG eingetretenen Geburten und Sterbefälle Deutscher durch den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Gerster (Mainz) und Spillecke

Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 2. Januar 1974 übersandt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage in der 73. Sitzung am 27. Januar 1974 an den Innenausschuß. Der Innenausschuß beriet den Entwurf am 23. Januar und 24. April 1974.

Der Regierungsentwurf sah in Artikel 2 die Änderung des noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vor. In der vom Rechtsausschuß dem Auswärtigen Ausschuß vorgeschlagenen Fassung des Konsulargesetzes war umgekehrt in § 29 Abs. 3 eine Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) vorgesehen. Der Innenausschuß sprach sich wegen der Gleichzeitigkeit der Beratung beider Gesetzentwürfe gegen eine wechselseitige Änderung gesetzlicher Bestimmungen aus. Er trat dafür ein, Änderungen und Ergänzungen des Personenstandsgesetzes nur im PStÄndG vorzunehmen und konsularrechtliche sowie damit unmittelbar zusammenhängende Vorschriften ausschließlich im Konsulargesetz zu treffen. Nach Auffassung des Aus-

schusses sollte daher auch Artikel 3 wegen seiner Nähe zum Konsulargesetz aus dem PStÄndG herausgenommen werden. In seiner gutachtlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Konsulargesetzes (Drucksache 7/131) vom 23. Januar 1974 schlug er dem hierfür federführenden Auswärtigen Ausschuß vor, die Artikel 2 und 3 PStÄndG in das Konsulargesetz zu übernehmen und von einer Änderung des Personenstandsgesetzes Abstand zu nehmen. Der Auswärtige Ausschuß ist dieser Anregung gefolgt, so daß der Innenausschuß übereinkam, die Artikel 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

Im übrigen hat der Innenausschuß die Vorschriften des Entwurfs gebilligt. Soweit der Bundesrat Gegenvorschläge unterbreitet hat, ist er diesen — ebenso wie die Bundesregierung — gefolgt. Zu Nummer 1 der Bundesratsstellungnahme hat er sich der Gegenäußerung der Bundesregierung angeschlossen. Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Ausführungen in der Regierungsvorlage (Drucksache 7/1490) Bezug genommen.

Bonn, den 24. April 1974

Gerster (Mainz) Spillecke
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1490 — in der sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. April 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen) **Gerster (Mainz)** **Spillecke**
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes
— Drucksache 7/1490 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1099), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anlegung und Fortführung des Familienbuchs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 13 bis 15 entsprechend. Waren die Ehegatten schon einmal miteinander verheiratet und ist für die frühere Ehe kein Familienbuch angelegt, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der für die Führung des Familienbuchs für die letzte Ehe zuständig ist. In den Fällen des § 13 Abs. 5 ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der nach Satz 1 oder 2 vor der Scheidung, der Aufhebung oder der Nichtigerklärung der Ehe oder vor dem Tode, der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit des zuletzt verstorbenen Ehegatten für die Führung des Familienbuchs zuständig gewesen wäre. Ist kein Standesbeamter nach Satz 1, 2 oder 3 zuständig, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) anzulegen.“

2. In § 15 b Abs. 1 fallen die Sätze 3 und 4 weg.

3. In § 26 Satz 1 werden die Worte „die oberste Landesbehörde“ durch die Worte „die zuständige Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Anzeige einer Geburt länger als drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.“

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1099), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 41 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„§ 41

(1) Ist ein Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben, so kann der Standesfall von jeder Person, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Anzeige verpflichtet wäre, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) binnen sechs Monaten mündlich oder schriftlich angezeigt werden; dieser hat den Standesfall zu beurkunden.

(2) Ist der Standesfall nicht binnen sechs Monaten angezeigt worden oder lagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für eine Anzeige nicht vor, so kann der Standesfall auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet werden, sofern der Betroffene bei Eintritt des Standesfalls Deutscher war oder im Zeitpunkt der Anordnung Deutscher ist.

(3) Ist ein heimatloser Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder ein Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben, so kann der Standesfall auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet werden.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 oder 3 kann von den in § 61 Abs. 1 genannten Personen beantragt oder von Amts wegen getroffen werden. In ihr müssen die Angaben enthalten sein, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Geburten- oder Sterberegister einzutragen sind. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann einen Standesbeamten beauftragen, vorbereitende Ermittlungen anzustellen; der Standesbeamte kann eidesstattliche Versicherungen verlangen.“

6. In § 46 a fällt der Absatz 3 weg.

6. unverändert

7. In § 46 b Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

7. unverändert

„so gilt § 46 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 2 entsprechend.“

8. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

8. unverändert

„Standesamtsbezirk und Standesbeamter“.

9. § 51 fällt weg.

9. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Die den Standesbeamten obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

10. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

(1) Die Standesamtsbezirke werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde gebildet.

(2) Jede Gemeinde und jedes gemeindefreie Gebiet muß einem Standesamtsbezirk zugeordnet sein.“

10. unverändert

11. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Für jeden Standesamtsbezirk sind Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Entsprechendes gilt für das Standesamt I in Berlin (West) und das Sonderstandesamt Arolsen sowie für die Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg.

(2) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer Deutscher ist und nach Ausbildung und Persönlichkeit die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt.“

11. unverändert

12. §§ 54 und 55 fallen weg.

12. unverändert

13. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Im Notfall kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem anderen Standesbeamten übertragen.“

13. unverändert

14. §§ 57 bis 59 fallen weg.

14. unverändert

14a. § 69 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.

14b. In § 69 d werden die Worte „§ 41 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 41 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

15. § 70 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„1 a. die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der von deutschen Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge und die Anlegung des Familienbuchs in diesen Fällen sowie über die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), angelegten Personenstandsregister,“.

b) Die Nummer 13 fällt weg.

16 § 70 a erhält folgende Fassung:

„§ 70 a

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Standesbeamten,
2. die Behörden, welche die Aufsicht über die Standesbeamten führen,
3. die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher).

(2) Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. außer in den Fällen der §§ 12, 15 a und 70 Nr. 1 a ein Familienbuch in bestimmten Fällen oder allgemein anzulegen ist,
2. die Familienbücher für mehrere Standesamtsbezirke durch den Standesbeamten eines Standesamtsbezirks zu führen sind.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach Absatz 1 und 2 auf oberste Landesbehörden übertragen.“

16. § 70 a erhält folgende Fassung:

„§ 70 a

(1) unverändert

(2) Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. unverändert

2. die Familienbücher für mehrere Standesamtsbezirke durch den Standesbeamten eines Standesamtsbezirks zu führen sind,

3. auch Standesbeamte einen Antrag auf Berichtigung (§ 47 Abs. 2 Satz 1) stellen können.

(3) unverändert

17. Nach § 70 b wird folgender § 70 c eingefügt:

„§ 70 c

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeiten von Landesbehörden und Gemeinden an den besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Das Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert: ¹⁾

entfällt

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Vornahme von Eheschließungen,
Anzeige von Geburten und Sterbefällen

(1) Die Konsularbeamten sind befugt, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Verlobten Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie das Aufgebot, die Prüfung der Ehesfähigkeit, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung und die Ausstellung von Personenstandsurkunden über die Eheschließung betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratsantrag ist zusammen mit den von den Verlobten beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratsantrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratsantrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist.

(3) Die Konsularbeamten sind befugt, über die Anzeige der Geburt oder den Tod eines Deutschen eine von ihnen und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist mit den vorgelegten Unterlagen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden.“

2. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufskonsularbeamten sollen nur dann Willenserklärungen beurkunden, Auflassungen entgegennehmen und Eheschließungen vornehmen, wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind.“

¹⁾ Der Entwurf des Konsulargesetzes liegt als Bundestagsdrucksache 7/131 vor.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 18 gilt mit Ausnahme der Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen für Wahlkonsularbeamte entsprechend.“

Artikel 3

Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Personenstandsgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 15 und 16 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am in Kraft.

Artikel 3

entfällt

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 15 **bis 17** tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am **1. Januar 1975** in Kraft.